

Verfahren zur Meldung von Verstößen und der Hinweisgeberschutz

Vor kurzem wurde ein Gesetzesentwurf zum Schutz von Hinweisgebern veröffentlicht. Er hat zum Ziel, die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, in die polnische Rechtsordnung umzusetzen. Die Verabschiedung des Gesetzes soll planmäßig im 4. Quartal 2021 erfolgen.

Neue Pflichten für Unternehmen

Die Richtlinie und folglich auch das Gesetz werden den Unternehmen neue Verpflichtungen zur Implementierung von Verfahren und sogenannten internen Meldekanälen sowie zum Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowing) auferlegen.

Wichtig ist dabei, dass der Gesetzesentwurf vorsieht, dass das Gesetz 14 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft tritt. Sobald die Richtlinie in Kraft tritt, müssen Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten die darin vorgesehenen Verpflichtungen erfüllen. Privatunternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten haben bis zum 17. Dezember 2023 Zeit, die entsprechenden Verfahren umzusetzen.

Für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten ist die Einführung von Verfahren nicht verpflichtend, mit Ausnahme derjenigen, die Tätigkeiten in den Bereichen Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Verkehrssicherheit und Umweltschutz ausüben, die in den Anwendungsbereich bestimmter Rechtsakte der Europäischen Union fallen; diese müssen die entsprechenden Verfahren unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten umsetzen.

Hinweisgeberschutz

Zweck der neuen Regelung ist es, Personen zu schützen, die Informationen oder einen begründeten Verdacht auf einen Gesetzesverstoß melden oder weitergeben und die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten von dem Verstoß Kenntnis erlangen. Der Gesetzesentwurf legt fest, was meldepflichtige Verstöße gegen das Gesetz betreffen können (d.h. rechtswidrige Handlungen oder Handlungen zur Rechtsumgehung, die u.a. das öffentliche Auftragswesen, die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, den Umweltschutz, den Verbraucherschutz, den Schutz der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten betreffen). Gleichzeitig wird der betreffende Arbeitgeber die Möglichkeit haben, den gesetzlichen Katalog zu erweitern, einschließlich der Möglichkeit, auch Verstöße gegen interne Vorschriften oder ethische Standards des Arbeitgebers zu melden.

Hinweisgeber genießen einen gewissen Schutz, wenn sie auf der Grundlage eines begründeten Verdachts, dass ein Verstoß stattgefunden hat (oder im Falle potenzieller Verstöße wahrscheinlich stattfinden wird), in der vorgeschriebenen Weise eine Meldung machen. Insbesondere können sie nicht zum Ziel von Repressalien werden. Ein Hinweisgeber kann nicht nur ein Arbeitnehmer sondern auch ein Auftragnehmer oder ein Geschäftspartner sein.

Regeln für interne Meldungen

Gemäß den Voraussetzungen des Gesetzes sind die Regeln für interne Meldungen vom Arbeitgeber nach Rücksprache mit einer betrieblichen Gewerkschaftsorganisation oder den Arbeitnehmervertretern, die nach dem vom Arbeitgeber festgelegten Verfahren ausgewählt wurden, festzulegen (falls es keine betriebliche Gewerkschaftsorganisation im Unternehmen gibt).

Die Regeln für interne Meldungen sollen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe an die Arbeitnehmer in der vom Arbeitgeber festgelegten Form in Kraft treten. In dem Verfahren muss u. a. angegeben werden, an wen die Meldungen gerichtet werden können und wie sie bearbeitet werden. Besonders wichtig ist, dass die Verfahren so strukturiert werden müssen, dass die Identität sowohl der Person, die die Meldung macht, als auch der Person, die davon betroffen ist, geschützt wird. Es liegt im Ermessen des betreffenden Arbeitgebers, ob er anonyme Meldungen zulässt.

Meldekanäle

Die Unternehmer haben in den Regeln für interne Meldungen unter anderem anzugeben, auf welchem Wege die Meldungen übermittelt werden sollen.

Die Meldung von Verstößen an den Arbeitgeber wird als eine sog. interne Meldung gelten. Ungeachtet dessen sieht der Gesetzesentwurf auch eine externe Meldung (an die zuständigen staatlichen Behörden) und eine öffentliche Bekanntmachung vor. Der Hinweisgeber kann Verstöße über den internen Kanal oder sofort über den externen Kanal melden. Sollten sich die internen und externen Kanäle als unwirksam erweisen, kann der Hinweisgeber die Nachricht von dem Verstoß öffentlich machen.

Sanktionen

Der Gesetzesentwurf beinhaltet auch strafrechtliche Regelungen. Er sieht unter anderem eine Geldstrafe, eine Freiheitsbeschränkung oder eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vor, wenn kein internes Verfahren zur Meldung von Verstößen eingerichtet wird oder ein solches Verfahren unter Verletzung von gesetzlichen Regelungen eingerichtet wird. Dieselbe Strafe wird auch gegen jede Person verhängt, die falsche Informationen meldet oder öffentlich bekannt gibt.



KONTAKT

Wir empfehlen Ihnen, sich an unsere Experten zu wenden.

Grzegorz Gajda, LL.M.
Managing Partner | Rechtsanwalt PL
grzegorz.gajda@bakertilly.pl

Joanna Witkiewicz
Senior Associate | Rechtsanwältin PL
joanna.witkiewicz@bakertilly.pl

ÜBER UNS

Baker Tilly Legal Poland ist eine Anwaltskanzlei, die sich auf die Betreuung von Unternehmen in allen Schlüsselbereichen ihrer Geschäftstätigkeit konzentriert. Unser Team besteht aus Anwälten mit langjähriger internationaler Transaktions- und Beratungserfahrung.

Als **Mitglied der Beratergruppe TPA und des globalen Netzwerkes Baker Tilly International** bietet die Kanzlei umfassende Beratungsleistungen an und verbindet die Vorteile der integrierten Betreuung nach dem One-Stop-Shop-Modell mit der Expertise einer traditionellen Anwaltskanzlei sowie der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.

TPA ist eine führende internationale Beratungsgruppe, die umfassende Unternehmensberatungsleistungen in 12 Ländern im Mittel- und Süd-Ost-Europa anbietet.

In **Polen** gehört TPA zu den führenden Beratungsunternehmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen in der strategischen Steuerberatung, im Outsourcing in der Buchführung und im Lohnwesen, in der Anlageberatung auf dem Gebiet der Immobilien und der Personalberatung sowie der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung unter der Marke **Baker Tilly TPA**.

TPA Poland, Baker Tilly TPA und Baker Tilly Legal Poland sind alleinige Vertreter von **Baker Tilly International** in Polen – einem der größten globalen Netzwerke unabhängiger Beratungsunternehmen.

www.bakertilly.pl

UNSERE BÜROS

Baker Tilly Legal Poland
ul. Przyokopowa 33
01-208 Warschau, Polen
Tel: +48 22 647 99 00
E-Mail: legal@bakertilly.pl



Katarzyna Woroszyńska
Büroleiterin Warschau
Managing Partner | Rechtsanwältin/Adwokat
katarzyna.woroszyńska@bakertilly.pl

Büro in Posen:
ul. Młyńska 12
61-730 Posen, Polen
Tel: +48 61 630 05 00



Grzegorz Gajda
Büroleiter Posen
Partner | Rechtsanwalt PL
grzegorz.gajda@bakertilly.pl

Vorsicht: Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von Baker Tilly Legal Poland einzuholen.